

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1169/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 8, 13**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 08.11.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Porno-Star (47) köpft Ex-Freund“. Die Zeitung berichtet darin, dass die namentlich genannte Frau den Kopf ihres namentlich genannten Ex-Freundes abgetrennt und in einer Mülltonne entsorgt haben soll. Die Zeitung zeigt unverpixelte Bilder der Angeklagten, des Getöteten und des Sohnes des Getöteten, den sie zuvor geheiratet hatte. Außerdem befinden sich im Artikel Bilder des Betts, auf dem der Mann gefunden worden sein soll sowie der Mülltonnen, in denen sein Kopf gefunden worden sein soll.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 8, 11 und 13 des Pressekodex geltend. Er kritisiert, dass ein Bild des Toten und sein vollständiger Name veröffentlicht wurden. Zudem verstoßen die Abbildung des Betts, der Mülltonnen und die detaillierte Schilderung des angeblichen Tathergangs gegen das Verbot der Sensationsberichterstattung. Drittens verstoße der Artikel gegen die Unschuldsvermutung, weil die mutmaßliche Täterin noch nicht rechtskräftig verurteilt worden sei, sie in der Überschrift aber als Mörderin bezeichnet werde.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt ein Verlagsjustiziar Stellung. Er bittet darum, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Der Justiziar führt aus, ein Verstoß gegen Ziffer 8.2. liege nicht vor, da an der identifizierenden Darstellung des Opfers ein erhebliches öffentliches Interesse bestehe. Die Identität des Opfers sei zwar grundsätzlich besonders schutzwürdig, jedoch ergebe sich die Relevanz hier aus der außergewöhnlichen familiären Verflechtung mit der Angeklagten. Das Opfer sei ein früherer Lebensgefährte der Angeklagten, Vater ihrer gemeinsamen Kinder sowie Vater ihres heutigen Ehemanns. Diese Konstellation spiele im Mordprozess eine wesentliche Rolle, zumal auch der Sohn des Opfers gegen seine Ehefrau aussage. Das öffentliche Interesse ergebe sich daher aus der Verbindung zur prominenten Angeklagten und dem Gegenstand des laufenden Verfahrens. Zudem würden nur Fotos genutzt, die das Opfer selbst zu Lebzeiten auf Facebook veröffentlicht habe; diese seien nicht herabwürdigend.

Zur Unschuldsvermutung erklärt der Justiziar, für die Leser sei eindeutig erkennbar, dass ein Strafverfahren gegen die Angeklagte geführt werde, das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen war. Die Berichterstattung stelle dar, dass die Staatsanwaltschaft der Angeklagten die Tat vorwerfe und dass sie zunächst ein Geständnis abgelegt, dieses später jedoch widerrufen habe. Die Überschrift sei eine boulevardtypische Zuspitzung, der Verfahrensstand werde im Artikel offengelegt. Aufgrund der objektiven Verdachtsmomente und des früheren Geständnisses sei die Formulierung presseethisch zulässig.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Sensationsberichterstattung erklärt der Justiziar, die Darstellung des Tatortes und der Mülltonnen sei nicht unangemessen. Das Foto des Tatortes zeige lediglich das Bett des Opfers, ohne verstörende Details. Die Abbildung der Mülltonnen diene rein dokumentarischen Zwecken. Die Berichterstattung informiere sachlich über Inhalt und Verlauf des Prozesses; dass die Brutalität der Tat sichtbar werde, liege in der Natur des Geschehens und begründe keinen Verstoß gegen Ziffer 11.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag Verstöße gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses bestand kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Identität der mutmaßlichen Täterin und des Opfers, ihres Ex-Freundes. Dies war auch nicht nötig für die Leser, um die Geschehnisse zu verstehen. Die Zeitung nahm trotzdem keinerlei Verpixelung vor und veröffentlichte zusätzlich die vollständigen Namen der Frau und des Mannes. Dies stellt einen massiven Verstoß gegen die Richtlinien 8.1 und 8.2 des Pressekodex dar. Darüber hinaus erhob es die Zeitung in der Überschrift zur Tatsache, dass die Frau ihren Ex-Freund umgebracht hat. Es wird zwar im Text ersichtlich, dass das Strafverfahren gegen die Angeklagte noch nicht abgeschlossen ist, doch das hätte durch einen Konjunktiv schon in der Überschrift geschehen müssen. Eine Verletzung des Verbots von Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11 verneint der Ausschuss, weil keine verstörenden Details gezeigt werden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täterinnen und Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter, deren früheres Verhalten und die Intensität, mit der sie die Öffentlichkeit suchen.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung der Täterin oder des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, z. B. in der Richterschaft oder Staatsanwaltschaft, als Rechtsvertretung oder Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeuginnen und Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>